

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der The Gym Designer GmbH

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der **The Gym Designer GmbH** (im Folgenden „wir“, „uns“, „unser“) und ihren Kunden (im Folgenden „Kunde“, „Sie“, „Besteller“ oder „Auftraggeber“) über die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Fitnessstudio-Ausstattung und -Gestaltung.

1.2 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden / Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen ausdrücklich widersprechen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen oder sonst geschäftlich tätig werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt durch die Bestellung der Ware / Werkleistung bzw. Beauftragung der Dienstleistung und unsere Bestätigung oder durch Lieferung der bestellten Ware / Erbringung der Werkleistung bzw. zustande.

2.2 Angebote unsererseits sind stets freibleibend und unverbindlich. Erst mit der Bestätigung der Bestellung oder der Lieferung kommt der Vertrag zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Die Zahlung erfolgt, soweit sich aus der entsprechenden Rechnung nichts anderes ergibt, nach Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

3.3 Bei Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor, Mahngebühren und Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen.

3.4 Ungeachtet anderweitiger Bestimmungen des Kunden sind wir berechtigt, seine Zahlungen zunächst auf ältere Schulden, dann auf ggf. bereits entstandene Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Wir sind verpflichtet, den Kunden bei seiner Leistung von einer etwaigen Verrechnung nach dieser Klausel zu unterrichten.

3.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind es sei denn, es handelt sich um eine Forderung, welche mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist. Bei Vorliegen eines Mangels steht dem Kunden ein Kaufpreisrückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe zu, die sich nach der Art des Mangels und der Beeinträchtigung der Nutzung richtet.

Lieferbedingungen im Rahmen von Kaufverträgen und Werklieferverträgen

1. Lieferung und Versand

1.1 Lieferung und Gefahrübergang: Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

1.2 Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde allen ihm obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

1.3 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung nach unserer Wahl ab Werk oder Lager auf Rechnung des Geschäftspartners.

1.4 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme, auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeführt wird oder wenn wir weitere Leistungen, insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.

1.5 Transportweg und -mittel sowie die Art der Versendung werden von uns bestimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.6 Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden oder wird er ohne unser Verschulden unmöglich, insbesondere von Umständen, die der Kunde zu vertreten, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir ihm Versandbereitschaft angezeigt haben.

1.7 Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, bei entsprechender vorheriger Ankündigung auch zu vorzeitiger Lieferung vor dem angekündigten Termin, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

1.8 Die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

2. Verzug und Unmöglichkeit

2.1 Der Geschäftspartner kann - unbeschadet des Rechts bei Vorliegen von Mängeln vom Vertrag zurückzutreten - bei Unmöglichkeit der Leistung oder bei Verzug nur bei Vorliegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

2.2 Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung setzen im Falle des Verzuges zudem voraus, dass der Geschäftspartner uns zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 4 Wochen gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargelegt hat, dass er bei Nichteinhaltung der Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Geschäftspartner verpflichtet, nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er weiter auf Lieferung besteht, Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Geschäftspartner innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Geschäftspartner nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung berechtigt und kann die genannten Rechte nicht geltend machen.

2.3 Eine in Abs. 3 genannte Fristsetzung ist entbehrlich, wenn zwischen uns und dem Geschäftspartner ein Fixtermin vereinbart wurde oder wir die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigern oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

2.4 Der Geschäftspartner kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten. Weiter ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn ein von uns nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Geschäftspartners eintritt oder nur eine unerhebliche Pflichtverletzung unsererseits vorliegt oder, wenn der Geschäftspartner für die Umstände, die zum Rücktritt ermächtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist.

2.5 Höhere Gewalt: Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere nachträglich eingetretene unvorhersehbare Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportstörungen, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Personalmangel, usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, verlängert sich die vereinbarte Frist um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt, wenn wir von unserem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden, ohne dass dies von uns zu vertreten ist. Besteht das Leistungshindernis über drei Monate hinaus, so haben beide Vertragsparteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung geleisteter Anzahlungen zu verlangen. Bei teilweisen Lieferungen kann der Geschäftspartner vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die teilweise Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller bereits entstandenen und künftig entstehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung durch den Geschäftspartner einschließlich aller Nebenforderungen vor. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bleibt die gelieferte Ware bis zu dem Zeitpunkt in unserem Eigentum, in dem wir über den Betrag verfügen können,. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Geschäftspartner bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

3.2 Der Geschäftspartner darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen mitzuteilen. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

3.3 Wir sind bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den beiden vorstehenden Absätzen dieser Bestimmung, berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Geschäftspartner nicht, sind wir zur Geltendmachung vorstehender Rechte nur nach vorhergehender erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt, es sei denn, eine derartige Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich. Der Geschäftspartner erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände betreten und befahren zu lassen.

3.4 Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

3.5 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

3.6 Wird Vorbehaltsware vom Geschäftspartner allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, tritt der Geschäftspartner uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehenden Absatz zur Sicherheit ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Geschäftspartners gelten auch betreffend die abgetretenen Forderungen.

3.7 Wir ermächtigen den Geschäftspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen. Gerät der Geschäftspartner mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diese die Abtretung anzuzeigen. Wir behalten uns allerdings vor, dem jeweiligen Schuldner gegenüber die Abtretung selbst anzuzeigen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.

3.8 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche des Geschäftspartners gegen seine Versicherung gelten für den Schadensfall als an uns bis zur Höhe der noch bestehenden Forderung abgetreten; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

3.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Geschäftspartners Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

4. Gewährleistung

4.1 Sofern nachfolgend nichts anders bestimmt ist, gelten für die Rechte des Geschäftspartners bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

4.2 Die Mängelansprüche des Geschäftspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind von dem Geschäftspartner innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Vertragsgegenstandes bei Geschäftspartnern oder - wenn sich der Mangel erst später zeigt - innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung schriftlich gegenüber uns zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Geschieht dies nicht, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

4.3 Grundlage unserer Mängelhaftung ist insbesondere die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Hierzu zählen alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, unabhängig davon, ob sie von uns, dem Geschäftspartner oder vom Hersteller stammen. Im Übrigen gelten zur Beurteilung des Vorliegens eines Mangels, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Regelungen. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

4.4 Im Falle des Vorliegens eines Mangels und dessen rechtzeitiger Anzeige leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung), sofern der Geschäftspartner nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die zwecks der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) werden von uns getragen. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Geschäftspartners verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Ebenso können, stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Geschäftspartners als unberechtigt heraus, die hieraus entstandenen Kosten verlangen.

4.5 Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Geschäftspartner ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Bei gebrauchten Liefergegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

4.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den Geschäftspartner abhängig zu machen. Jedoch ist der Geschäftspartner berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

4.7 Der Geschäftspartner muss uns nach Absprache mit ihm ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung geben.

4.8 Wurde von uns eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, sowie für den Fall, dass wir eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigern, ungebührlich verzögern oder wenn dem Geschäftspartner aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 II oder 323 II BGB vorliegen, kann der Geschäftspartner anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe für Rücktritt und Minderung sowie Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche geltend machen. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche sind nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsregelungen nach § 13 begrenzt.

4.9 Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die wir gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses besitzen. Für den Fall, dass der Geschäftspartner seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.

4.10 Im Übrigen sind wir nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 150 % des Kaufpreises des Liefergegenstandes überschreiten.

4.11 Wir übernehmen keine Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Schäden, die insbesondere durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Geschäftspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung wie insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische oder elektrische Einflüsse, entstanden sind. Dies gilt nicht, sofern die Schäden auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind, wobei wir nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

4.12 Gewährleistungsansprüche für unsere Produkte verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstands an den Geschäftspartner. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, Ansprüche wegen Mängel, die wir arglistig verschwiegen, und Ansprüche aus einer Garantie, die wir für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Ebenfalls ausgenommen ist der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Für diese ausgenommenen Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

5. Haftung

5.1 Wir haften nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der oben aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nach dem Produkt Haftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

5.2 Die Regelungen des vorhergehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf ersatzvergebliche Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach oben Nr. ... dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Nr. ... dieser Bedingungen.

5.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.4 Die Haftung für Schäden an der gelieferten Ware, die durch unsachgemäße Handhabung oder Montage durch den Kunden entstehen, ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen

1. Angebote und Unterlagen

1.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein schriftliches Angebot oder ein Angebot in elektronischer Form von uns vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot für die Zeit von 15 Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

1.2 Gewichts- oder Maßangaben in unseren Angebotsunterlagen (z. B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd gewichts- oder maßgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet werden.

1.3 Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen unseres Hauses dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch geändert oder dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind zu vernichten. Diese bleiben unser geistiges Eigentum.

1.4 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Notwendige Unterlagen sind uns hierzu auszuhändigen.

2. Zahlungsbedingungen und Verzug für Werkleistungen

Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar. Dies gilt auch für vereinbarte Abschlagszahlungen.

3. Abnahme und Gefahrenübergang

3.1 Wir tragen die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung.

3.2 Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über (§ 640 Abs. 3 BGB). Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

4. Sachmängel bei Werkleistungen

4.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber.

4.2 Die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

4.3 Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedingung oder gewaltsamer Einwirkung des Kunden oder dritter, durch vermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse sowie durch normale Abnutzung / Verschleiß entstanden sind.

5. Haftung

Wir haften für Schäden, die nicht am Gegenstand des Werkvertrags selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns selbst. Dies gilt auch für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen.

6. Datenschutz

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten nur im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und gemäß unserer Datenschutzerklärung. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in unserer Datenschutzerklärung zu finden.

7. Streitbeilegung, Gerichtsstand

7.1 Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand der Sitz der The Gym Designer GmbH, soweit gesetzlich zulässig.

7.2 Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

8. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es soll diejenige Regelung gelten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt (geltungserhaltende Reduktion).